

Schulveranstaltungen, Teilnahme und die magische 70%-Grenze

Grundsätzlich ist die Teilnahme an Schulveranstaltungen für Schüler/innen verpflichtend, unabhängig davon, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet. (SchUG § 13 (3)).

Eine Nichtteilnahme darf nur dann erfolgen, wenn

- die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (SchUG § 45) zutreffen
- die Schulleitung einen Schüler / eine Schülerin ausgeschlossen hat
- mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Eine Nichtteilnahme ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes stellt daher eine Pflichtverletzung durch den Schüler dar, die zu ahnden ist. Die Verordnung über die Schulordnung sieht dazu folgende Schritte vor: (VO-SchO § 8 (1) b)

- Aufforderung,
- Zurechtweisung,
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler,
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,
- Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz angewendet werden.

Es stellen daher ausschließlich folgende Gründe eine gerechtfertigte Verhinderung für die Teilnahme an einer Schulveranstaltung dar:

- Der Schüler / die Schülerin hat eine **Erlaubnis zum Fernbleiben** (SchUG § 45 (1) b), wobei diese Erlaubnis ab einem Fernbleiben von mehr als einem Tag von der Schulleitung ausgesprochen werden muss. (SchUG § 45 (4))
- Bei **Krankheit** des Schülers / der Schülerin (SchUG § 45 (2))
- Bei einer **mit der Gefahr der Übertragung verbundenen Krankheit von Hausangehörigen** des Schülers / der Schülerin (SchUG § 45 (2))
- Bei **Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe** des Schülers / der Schülerin **unbedingt bedürfen** (SchUG § 45 (2))
- Bei **außergewöhnlichen Ereignissen** im Leben des Schülers / der Schülerin oder in der Familie des Schülers / der Schülerin (SchUG § 45 (2))
- Bei **Ungangbarkeit des Schulweges** oder schlechte Witterung (SchUG § 45 (2))
- Die **Gesundheit** des Schülers / der Schülerin ist **durch eine Teilnahme** an einer Schulveranstaltung **gefährdet** (SchUG § 45 (2))
- Es besteht ein Beschäftigungsverbot im Sinne der Bestimmungen über den **Mutterschutz** (SchUG § 45 (2))
- Bei einem **Ausschluss** eines Schülers / einer Schülerin durch die Schulleitung, wenn auf Grund seines/ihrer bisherigen Verhaltens eine Gefährdung der eigenen Sicherheit oder jener anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (SchUG § 13 (3))
- Die Schulveranstaltung ist mit einer **Nächtigung außerhalb des Wohnortes** verbunden (SchUG § 13 (3))

Da die Benachrichtigung der Schule über die oben angeführten Gründe auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters schriftlich erfolgen muss (SchUG § 45 (3)), hat dies zur Folge, dass sich die Schüler zu einer Schulveranstaltung nicht anmelden können, sondern abmelden müssen.

Schüler, die an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind einer anderen Klasse zu einem Ersatzunterricht zuzuweisen. (SchUG § 13 (4)) Ist dies nicht möglich, darf die Schulveranstaltung nicht durchgeführt werden. (VO-SchVA § 2 (2) 3.)

Die Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles der betreffenden Schulstufe hat ohne Rücksicht auf die Nichtteilnahme an der Schulveranstaltung zu erfolgen (SchUG § 13 (4))

Da Schulveranstaltungen als Klassenveranstaltungen konzipiert sind, ist immer vom Klassenverband auszugehen. Mehrtägige Schulveranstaltungen sind allerdings nur dann durchzuführen, wenn zumindest 70% der Schüler/innen einer Klasse daran teilnehmen (VO-SchVA § 9 (2)). Zu einer Klasse sind alle Schüler/innen zu zählen, unabhängig davon ob sie von Leibesübungen (Bewegung und Sport) befreit sind oder nicht.

Eine Unterschreitung dieser Prozentzahl kann mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz erfolgen,

- bei gerechtfertigter Verhinderung der nichtteilnehmenden Schüler/innen und
- wenn kein Mehraufwand verursacht wird.

Nehmen Schüler ungerechtfertigt an der Schulveranstaltung nicht teil, hat die Schulbehörde auch keine Berechtigung, einer Unterschreitung zuzustimmen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass jede/r nichtteilnehmende Schüler/in eine gerechtfertigte Begründung vorzulegen hat und bei Unterschreitung der 70%-Grenze einer Klasse ein begründetes Ansuchen um Unterschreitung durch die Direktion an die zuständige Schulaufsicht zu richten wäre.

Da die Schulveranstaltung auf Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses durchzuführen ist, hat die Schulleitung diesen Beschluss umzusetzen und für die Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sofern durch die Unterschreitung der 70%-Grenze kein Mehraufwand verursacht wird, hat (gebundenes Ermessen) die Schulbehörde erster Instanz wiederum die Durchführung der Veranstaltung trotz Unterschreitung der 70%-Grenze zu bewilligen. (BMBWK: GZ 36.377/0070-V/5/2005)

SchUG = Schulunterrichtsgesetz

VO-SchVA = Schulveranstaltungenverordnung

VO-SchO = Verordnung über die Schulordnung